

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 3. Juli 1951

Nummer 28

Datum	Inhalt	Seite
8. 5. 51	Dritte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen	77
25. 6. 51	Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften	77
23. 6. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	78

Dritte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 8. Mai 1951.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden an Grundstücken innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsbefugnis aus wichtigen Gründen zu entziehen und anderen Instituten zu übertragen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei den Verwaltungsstellen in der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden oder wenn die Übertragung der Verwaltungsvereinfachung dient.

§ 2

War ein Grundstück am 21. Juni 1948 ausschließlich mit Grundpfandrechten privater Gläubiger belastet und hat der Schuldner erst nach dem 15. Januar 1949 die Anmeldung der nach diesen Grundpfandrechten entstandenen Umstellungsgrundschulden vorgenommen, obliegt die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden derjenigen Stelle, die sie bis zum 1. April 1951 auf Grund eines vom Schuldner erteilten Auftrages übernommen hat. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 2 Abs. 3 der 1. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. September 1948 (GV. NW. S. 225).

Düsseldorf, den 8. Mai 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.Der Finanzminister:
Dr. Weitz.

— GV. NW. 1951 S. 77.

Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften.

Vom 25. Juni 1951.

Auf Grund des § 10 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1245) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Ausschank selbsterzeugten Weines bedarf keiner Erlaubnis gemäß § 1 des Gaststättengesetzes für die Dauer von insgesamt drei zusammenhängenden

Monaten im Jahr. Erzeugerbetrießen, deren Inhaber gleichzeitig als Großhändler, Einzelhändler oder Verkaufsvermittler Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, ist der Ausschank untersagt.

(2) Personen, die innerhalb der nach Absatz 1 zugelassenen Zeit selbsterzeugten Wein ausschanken wollen, haben gemäß § 10 Absatz 2 des Gaststättengesetzes der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Beginn des Ausschanks anzumelden:

- a) den Zeitraum, während dessen der Ausschank erfolgen soll,
- b) die Menge des selbsterzeugten und zum Ausschank bestimmten Weines unter Bezeichnung des Weinbaubetriebes, auf dem der Wein gewonnen worden ist.

(3) Die Gemeinde muß den Ausschank untersagen, wenn der Anmeldende in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(4) Die Gemeinde kann den Ausschank untersagen, wenn

- a) der Anmeldende die Möglichkeit hat, den Wein zu angemessenen Preisen anderweit abzusetzen,
- b) der Ausschank an mehr als etwa 30 Gäste gleichzeitig erfolgen soll,
- c) der Anmeldende nicht bedürftig ist.

§ 2

(1) Winzergenossenschaften, die als solche keinen Weinbesitz haben und demgemäß keinen eigenen Weinbau betreiben, ist der Betrieb einer Straußwirtschaft nur ausnahmsweise gestattet. Ausnahmen sind nicht zulässig bei Winzergenossenschaften, die als Großhändler, Einzelhändler oder Verkaufsvermittler Weine gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

(2) Wein, welcher auf einem Weinbaubetrieb gewonnen wird, der von dem Straußwirt für keinen längeren Zeitraum als zwei Jahre gepachtet ist, darf in einer Straußwirtschaft nicht ausgeschenkt werden.

§ 3

In einem gemeinsamen Haushalt mehrerer Familienangehöriger darf nur einmal im Jahr eine Straußwirtschaft betrieben werden.

§ 4

(1) Der Ausschank selbsterzeugten Weines darf nur in Räumen erfolgen, die auf einem im Besitz des Straußwirts befindlichen Weinbaubetrieb oder auf einem im Besitz des Straußwirts befindlichen Grundstück der Keltermehnde gelegen sind. Der Ausschank darf nicht in eigens zu diesem Zweck gemieteten Räumen stattfinden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der zuständige Regierungspräsident innerhalb des Weinbaubetriebes Ausnahmen zulassen.

§ 5

In Straußwirtschaften dürfen an Speisen nur Backwaren, Butter und kalter Aufschnitt verabreicht werden. Die Abgabe von warmen Speisen und sonstigen Getränken jeder Art — mit Ausnahme von Mineralwasser (mit und ohne Zusatz) — sowie der Verkauf von Tabakwaren ist verboten.

§ 6

Inhaber von Speisewirtschaften und Fremdenheimen sowie Vermieter von Privatzimmern, soweit es sich nicht um gelegentliche, sondern um gewerbsmäßige Vermietungen handelt, dürfen keine Straußwirtschaften betreiben.

§ 7

(1) Öffentliche Lustbarkeiten sowie Musikdarbietungen mit Ausnahme von Rundfunk- und Schallplattenwiedergabe dürfen in Straußwirtschaften nicht stattfinden.

(2) Die Polizeistunde in Straußwirtschaften wird auf 22 Uhr festgesetzt.

§ 8

Straußwirtschaften, in denen gegen diese Verordnung verstoßen wird, sind durch die Gemeinde zu schließen.

§ 9

Die Gemeinde nimmt die ihr in dieser Verordnung verliehenen Zuständigkeiten als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gaststättengesetzes und des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wahr.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 77.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1951

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	136 273	+ 17 733	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	61	+ 48	Rücklagen und Rückstel- lungen	33 389	—
Wechsel und Schecks	170 841	— 32 770	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	71 000	— 14 250	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	672 159	+ 24 192
Wertpapiere am offenen Markt gekauft	14 932	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	137	— 232
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Ver- waltungen	70 833	— 38 927
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 179	— 1 250
b) angekaufte	98 744	— 639	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	309 705	— 4 960
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Ein- legern	56	+ 5
a) Wechsel	1 097	— 1 240	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroubertragungen	9960 1073 029	— 40 127 — 61 299
b) Ausgleichsforderungen	44 425	— 31 141	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	— 5 000
c) sonstige Sicherheiten	501	+ 501	Sonstige Verbindlichkeiten	74 428	+ 745
Beteiligung an der BdL	25 000	—	Indossamentverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln (424 177)	(+ 15 139)	
Sonstige Vermögenswerte	48 758	— 3 796			
	1 245 846	— 65 554		1 245 846	— 65 554

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Juni 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Kriege. Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 78.